

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 14. Juli 2003

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0149/03 - 3.2.7
Anmeldenummer: 95112664.8
Veröffentlichungsnummer: 0700729
IPC: B05B 1/18
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Leicht zu reinigender Brausekopf

Patentinhaber:
FRANZ SCHEFFER OHG

Einsprechender:
Friedrich Grohe AG & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 102(3a), 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf des Patents auf Antrag des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0149/03 - 3.2.7

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.7
vom 14. Juli 2003

Beschwerdeführer: Friedrich Grohe AG & Co. KG
(Einsprechender) Hauptstrasse 137
D-58675 Hemer (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: FRANZ SCHEFFER OHG
(Patentinhaberin) Am Vogelsang 31-33
D-58706 Menden (DE)

Vertreter: COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER
Patent -und Rechtsanwaltskanzlei
Postfach 14 01 61
D-40071 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
18. Dezember 2002 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0700729 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhart
Mitglieder: H. E. Felgenhauer
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit der Entscheidung vom 18. Dezember 2002 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 700 729 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- III. Mit am 18. Juni 2003 eingegangenen Schreiben stellte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) ihrerseits den Antrag, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerdegegnerin beantragt den Widerruf ihres Patents. Dies kommt der Erklärung gleich, daß sie der Fassung, in der das Patent vorliegt, nicht länger zustimmt und sie auch keine geänderte Fassung vorlegen wird. Somit liegt keine im Sinne von Artikel 113 (2) EPÜ vorgelegte oder gebilligte Fassung des Patents mehr vor, die die Beschwerdekammer ihrer Entscheidung zugrunde legen könnte. Da nach Artikel 113 (2) EPÜ die Fassung des Patents der Verfügung der Beschwerdegegnerin unterliegt, kann es auch nicht gegen deren Willen aufrechterhalten werden (vgl. z. B. Entscheidungen T 73/84; ABL. EPA 1985, 241, T 69/97, T 84/97 und T 156/00). Das Patent ist daher zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 700 729 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

D. Spigarelli

A. Burkhart